

1) Die Kunst & Krempel GmbH (K) betreibt einen kleinen Kunsthandelladen in Tirol, Ihr kollektivvertretungsbefugter Geschäftsführer Gustav (G) ist mit der eingetragenen Prokuristin (I) unzufrieden und widerruft daher am 1.9.2010 die Prokura.

I hält den Widerruf wegen Abwesenheit des zweiten Geschäftsführers Bruno (B) und wegen der arbeitsvertraglichen Vereinbarung einer Anstellung als Prokuristin für unwirksam. Am 2.9.2010 kauft sie namens der K von dem Antiquitätenhändler und langjährigen Geschäftspartner Julius (J) eine Rokokokommode für den Eingangsbereich der Geschäftsräumlichkeiten.

Die Kommode wird noch am selben Tag geliefert. Unbemerkt bleibt dabei, dass sie aufgrund der besonderen Schlampigkeit des J zu feucht gelagert wurde, sodass das Holz unwiederbringlich beschädigt ist.

Am 13.9.2010 stellt J den vereinbarten Kaufpreis iHv € 1.500,- in Rechnung. Als J das Geld am 7.10.2010 noch immer nicht erhalten hat, droht er mit Klage. B und G wenden ein, dass die K nicht wirksam vertreten worden und die Kommode schon wegen ihrer Mängel zurückzunehmen sei.

Prüfen Sie den Kaufpreisanspruch des J gegen die K!

2) Variante: Ändert sich die Beurteilung, wenn I niemals im Firmenbuch eingetragen war?

**Viel Erfolg!**